

An unsere Kunden

Dr. Manfred Psailer
Dr. Oliver Geier

DDr. Norman Damiani
Dr. Lukas Achammer
Dr. Valentin Oberhollenzer

Dr. Daniela Planatscher
Dr. Miriam Stockner

Sylvia Berger

www.pg-partner.it
info@pg-partner.it

Brixen / Bressanone
Julius-Durst-Straße 6
Via Julius Durst 6
Tel. +39 0472 274 000
Fax +39 0472 274 050

Toblach / Dobbiaco
St.-Johannes-Str. 23a
Viale S. Giovanni 23a
Tel. +39 0474 976 097
Fax +39 0474 976 986

Mailand / Milano
Meeting room
Piazza Castello 26

MwSt.-Nr. & Steuernr.
Partita IVA & Cod. fisc.
IT 02249530219

Brixen, den 15.09.2020

Rundschreiben: GIS-Begünstigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem mit der Neustartverordnung Nr. 34/2020 Erleichterungen für die staatliche IMU eingeführt wurden, wurden mit Landesgesetz Nr. 9 vom 19.8.2020 für Südtirol entsprechende Bestimmungen für die Gemeindeimmobiliensteuer GIS erlassen. Nachfolgend werden diese in Stichworten zusammengefasst:

1) GIS-Begünstigung-Voraussetzungen

- Die für **Beherbergungs- und Gastbetriebe** bestimmten Baueinheiten, die vom Besitzer selbst für die Tätigkeit genutzt werden, sind für 2020 von der GIS befreit, wenn sich für 2020 gegenüber dem Vorjahr ein Umsatzrückgang von mindestens 20% ergibt. Fällt der Umsatzrückgang geringer aus, steht eine 50-%.ige GIS-Verminderung zu;
- Für die **anderen Unternehmen**, die als Besitzer Baueinheiten für ihre gewerbliche und freiberufliche Tätigkeit verwenden, ist eine Verminderung der GIS um 50% vorgesehen, wenn für 2020 gegenüber dem Vorjahr ein Umsatzrückgang von wenigstens 20% verzeichnet wird.
- Grundsätzlich sind vermietete Baueinheiten nicht begünstigt. Eine Ausnahme stellt die **Vermietung von Baueinheiten an Beherbergungs- und Gastbetriebe dar**. In diesem Fall kann die Begünstigung vom Eigentümer der Baueinheit in Anspruch

genommen werden, wenn dieser den Mietzins um den Betrag, welcher der geschuldeten GIS entspricht, vermindert. Diese Verminderung des Mietzinses hat aus einer registrierten Vereinbarung hervorzugehen, die der Meldung beizulegen ist.

2) Antrag – Eigenbescheinigung

Um die Erleichterungen beanspruchen zu können, ist bis **spätestens 30. September 2020** (Achtung bindende Frist!) eine Eigenbescheinigung bei der zuständigen Gemeinde einzureichen. Man erklärt darin, die aufgelisteten Baueinheiten für eine gewerbliche Tätigkeit zu verwenden, für welche entweder die Befreiung oder die Verminderung auf 50% zusteht und dass man sich aufgrund der aktuellen Lage für 2020 einen Umsatzrückgang von mindestens 20% erwartet.

Mit der vorgenannten Eigenbescheinigung werden die Gemeinden für 2020 ihre Datenbank aktualisieren und dann die Informationsschreiben mit der Vorausberechnung der GIS auf den neuen Stand anpassen.

Sollte sich im Nachhinein ergeben, dass der erwartete Umsatzrückgang nicht oder eine Änderung der Nutzung eingetreten ist, hat man bis 31. Jänner 2021 Zeit eine neue Meldung einzureichen. Die für 2020 geschuldete GIS ist dann bis 30. Juli 2021 ohne Strafen und Zinsen zu entrichten.

3) Operative Aspekte

Wie auch aus der Fachpresse zu lesen ist, ist die Befreiung aufgrund der umständlichen Bestimmungen und der fehlenden Softwareunterstützung mit einem erheblichen bürokratischen Aufwand verbunden. Jede Position muss einzeln überprüft werden!

Wir werden für jene Kunden, für welche wir die GIS-Berechnung 2019 durchgeführt haben, die Vorabprüfung der Voraussetzungen durchführen und uns dann nur bei jenen Kunden melden, die diese Voraussetzungen der GIS-Begünstigung erfüllen.

Jene Kunden, für welche wir **nicht** die GIS -Berechnung 2019 durchgeführt haben, sollten sich bei uns ebenfalls bis zum **18. September 2020** melden, um Ihre Situation besprechen zu können.

Sollten Sie die Eigenbescheinigung bei der zuständigen Gemeinde selbst einreichen, ersuchen wir uns eine Kopie derselben zuzusenden, damit wir unsere Archive anpassen können.

4) Honorare

Für das Ausfüllen der Eigenbescheinigung verrechnen wir eine Fixgebühr von € 150,00 (inkl. eine Baueinheit) und € 50,00 für jede weitere Einheit. Sollte es notwendig sein den Mietvertrag anzupassen, so verrechnen wir diese Leistung nach dem Zeitaufwand mit den Stundensätzen lt. geltender Honorarvereinbarung.

Für die Überprüfung des Umsatzrückgangs verrechnen wir € 25,00. Sollte daraufhin eine neue Meldung zu machen sein, verrechnen wir dafür € 50,00.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Psaier Geier Partner